



Produktinformationsblatt für die Privat-Haftpflichtversicherung

(AH085_001_0_072008)

Mit den nachfolgenden Informationen möchten wir Ihnen einen ersten Überblick über die Ihnen angebotene Privat-Haftpflichtversicherung geben. **Diese Informationen sind jedoch nicht abschließend.** Der vollständige Vertragsinhalt ergibt sich ausschließlich aus dem Antrag, dem Versicherungsschein und den beigefügten Versicherungsbedingungen. Lesen Sie deshalb die gesamten Vertragsbestimmungen sorgfältig.

1. Welche Art der Versicherung bieten wir Ihnen an?

Wir bieten Ihnen eine Privat-Haftpflichtversicherung an. Grundlage für den Versicherungsschutz sind die beigefügten

- Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) sowie
- Besonderen Bedingungen und Risikobeschreibungen für die Haftpflichtversicherung
 - A. Privat-Haftpflichtversicherung
 - F. Besondere Bedingungen für den Einschluss von Vermögensschäden
 - G. Besondere Bedingungen für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden im Rahmen der Privat- sowie Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung - außer Anlagenrisiko -.

Bitte beachten Sie die Hinweise und Erläuterungen als Anhang zu Ihrem Antrag.

2. Welche Risiken sind versichert, welche sind nicht versichert?

Die Privat-Haftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Bereiche Ihres Privatlebens. So deckt sie beispielsweise ihre Haftungsrisiken im Straßenverkehr außerhalb des Kfz, im Sport einschließlich der Schäden durch kleine Wasserfahrzeuge, wie Ruderboote, Kanus, Paddelboote oder durch kleine zahme Haustiere, soweit sie nicht durch Tierhalterhaftpflicht gesondert zu versichern sind. Gleichermaßen sind Sie in Ihrem häuslichen Rahmen geschützt bei Schäden, die von der Wohnung oder dem Haus ausgehen in dem Sie wohnen egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind. Dies gilt auch für kleinere Bauvorhaben bei deren Bautätigkeit entstehende Schäden Sie als Bauherr haften.

Die Privat-Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Wer im Urlaub, im Ferienhaus oder während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts von bis zu zwei Jahren einen Haftpflichtschaden verursacht, ist geschützt.

Es geht bei der Haftpflichtversicherung im Wesentlichen um Schäden von fremden Personen oder Sachen. Hierfür stehen die im Antrag genannten Versicherungssummen pauschal für Personen- und Sachschäden zur Verfügung. Die Versicherungssummen werden von uns überprüft, so dass es sich nur um vorläufige Angaben handelt. Sofern die Versicherungssummen nach Prüfung im Versicherungsschein vom Antrag abweichen, werden wir die Abweichung durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein kenntlich machen.

Im Schadenfall prüfen wir, ob und in welcher Höhe eine Verpflichtung zum Schadensersatz besteht, wehren unbegründete Schadensersatzansprüche ab und bieten damit auch Rechtsschutz bei unberechtigten Haftungsansprüchen.

Unsere Privat-Haftpflichtversicherung setzt sich aus dem Basischutz und aus den Zusatzbausteinen "KomplettSchutz" und "Schlüsselverlust Beruf" zusammen. Versicherungsschutz über die Zusatzbausteine besteht nur, wenn dies ausdrücklich beantragt wurde. Die Einzelheiten zum Baustein KomplettSchutz sind unter Ziff. 8 der Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung, die zum Baustein Schlüsselverlust Beruf unter Ziff. 9 der gleichen Bedingungen geregelt. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den unter Ziffer 1 dieses Blattes genannten Bedingungen.

Welche weiteren Personen in der Privat-Haftpflichtversicherung mitversichert sind, hängt von der Haushaltsgröße ab. Wir unterscheiden zwischen Ehe/Lebenspartnerschaft mit Kind/ern, Alleinerziehende, Ehe/Lebenspartnerschaft ohne Kind/er sowie Single (ohne Partner und ohne Kinder). Sie werden danach im Antrag gefragt. Ja nach Beantragung, dies gilt auch für die Mitversicherung des Partners einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft, erstreckt sich dann der gleichartige Versicherungsschutz auf weitere Personen Ihres Umfeldes, z. B. den Ehepartner, den vertraglich benannten Lebenspartner, Kinder bis zum Abschluss der beruflichen Erstausbildung bzw. bis zur Heirat. Gleiches gilt für Ihre Haushalts- und Gartenhilfen oder den Babysitter, sofern diese bei der Ausübung ihrer Tätigkeit einen Schaden - es geht auch hier um die Schäden anderer und nicht (mit-)versicherter Personen -, verursachen. Um den vollen Versicherungsschutz für alle versicherten Personen zu behalten, ist es erforderlich, Änderungen bei der Haushaltsgröße umgehend mitzuteilen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 2 der Bedingungen zur Privat-Haftpflichtversicherung.

3. Wie hoch ist Ihr Beitrag, wann müssen Sie ihn bezahlen und was passiert, wenn Sie nicht oder verspätet zahlen?

Die Höhe Ihres Beitrages ist abhängig vom konkret gewählten Versicherungsschutz und der Art der Zahlweise. Einzelheiten hierzu finden Sie in Ihrem Antrag. Bei Erteilung dieser Information liegen folgende Eckpunkte zugrunde; beachten Sie aber bitte, dass Sie endgültige Angaben erst Ihrem Versicherungsschein entnehmen können.

Bitte bezahlen Sie den ersten oder einmaligen Beitrag nach Erhalt des Versicherungsscheins, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn.

Alle weiteren Beiträge sind jeweils zu dem oben angegebenen Termin zu zahlen. Falls Sie uns eine Lastschriftermächtigung erteilen, sorgen Sie bitte rechtzeitig für ausreichende Deckung auf Ihrem Konto.

Wenn Sie den ersten oder einmaligen Beitrag schuldhaft nicht rechtzeitig zahlen, können wir bis zum Zahlungseingang vom Vertrag zurücktreten. Erst mit dem Zahlungseingang beginnt auch der Versicherungsschutz. Wenn Sie einen Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, erinnern wir nochmals daran, den rückständigen Beitrag nunmehr innerhalb einer Frist von 2 Wochen zu begleichen. Nach Ablauf dieser Zahlungsfrist entfällt Ihr Versicherungsschutz.

Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ihrem Antrag und den Ziff. 8 bis 12 der beigefügten AHB.

4. Welche Leistungen sind ausgeschlossen?

Für die Absicherung des Haftpflichtrisikos im privaten Bereich - außerhalb des Kfz-Risikos - gibt es keine alle Risiken einschließende Einheitsversicherung. Die Haftpflichtversicherer haben die Privat-Haftpflichtversicherung aber für eine Vielzahl von Privatriskiken, die praktisch jedermann hat oder eines Tages haben kann, als Grundvertragswerk geschaffen. Dieses Grundvertragswerk hat die meisten Haftpflichtrisiken des täglichen Lebens zum Gegenstand. Die Versicherung von privaten Sonderrisiken des Versicherungsnehmers ist separat vorzunehmen. Dies geschieht durch Abschluss einer Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, Bauherren-Haftpflichtversicherung, Tier-Haftpflichtversicherung, Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung oder Wassersport-Haftpflichtversicherung.

Eine weitere Risikobegrenzung erfolgt durch die Ausschlüsse in den Bedingungen. Als Beispiel seien die Mietsachschäden genannt. Der vollkommene Ausschluss gem. Ziff. 7.6 AHB wird durch Ziff. 5.2 Besonderen Bedingungen für die Privat-Haftpflichtversicherung wieder abgemildert, soweit es Räume und Gebäude betrifft. Gleiches gilt für den vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu zwei Jahren.

Nicht versichert sind insbesondere alle Schäden, die aus vorsätzlicher Handlung hervorgehen oder von Mitversicherten bzw. nahen Angehörigen in häuslicher Gemeinschaft verursacht werden, Schäden aus beruflicher oder gewerblicher Tätigkeit, Mietsachschäden, Schäden aus der Erfüllung von Verträgen sowie Schäden, die aus dem Gebrauch eines Kraft-, Luft-, Wasserfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursacht wurden, soweit sie nicht ausdrücklich von der Versicherung umfasst sind und Schäden aus dem Abhandenkommen von Sachen. Auf die Mitversicherung des Bausteins Schlüsselverlust wurde hingewiesen.

Natürlich können auch Schäden, die man selbst erleidet (Eigenschäden), nicht Gegenstand einer Haftpflichtversicherung sein. **Diese Aufzählung ist nicht abschließend.** Einzelheiten und eine vollständige Aufzählung der Ausschlussgründe entnehmen Sie bitte der Ziffer 7 der beigefügten AHB sowie den weiteren unter Ziffer 1 dieses Blattes genannten Versicherungsbedingungen.



5. Welche Verpflichtungen haben Sie bei Vertragsabschluss und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Damit wir Ihren Antrag ordnungsgemäß prüfen können, müssen Sie die im Antragsformular enthaltenen Fragen unbedingt wahrheitsgemäß und vollständig beantworten. Beachten Sie die benannten Verpflichtungen mit Sorgfalt. Ihre Nichtbeachtung kann schwerwiegende Konsequenzen für Sie haben. Je nach Art der Pflichtverletzung können Sie Ihren Versicherungsschutz ganz oder teilweise verlieren. Unter Umständen können wir uns auch vorzeitig vom Vertrag lösen. Einzelheiten entnehmen Sie bitte Ziffer 23 der beigefügten AHB.

6. Welche Verpflichtungen haben Sie während der Laufzeit des Vertrages und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Um den Versicherungsschutz zwischenzeitlichen Veränderungen anpassen zu können und damit zu gewährleisten, dass Sie immer einen ausreichenden Versicherungsschutz haben, bekommen Sie immer einmal im Jahr Gelegenheit uns mitzuteilen, ob und welche Änderungen Ihres Risikos gegenüber den bisherigen Angaben eingetreten sind. Eine Aufforderung dazu kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Auch ist es denkbar, dass Sie während des Vertrages zur Beseitigung besonderer gefahrdrohender Umstände von uns aufgefordert werden, soweit Ihnen eine vorsorgliche Schadensvermeidung zumutbar ist. Bei der Verletzung der benannten Pflichten kann der Versicherer nachträglich eine Beitragserhöhung geltend machen. Darüber hinaus weisen wir auf die in Ziff. 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der genannten Pflichten ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziff. 13.1 und 24 der beigefügten AHB.

7. Welche Verpflichtungen haben Sie, wenn ein Schaden eingetreten ist und welche Folgen können Verletzungen dieser Pflichten haben?

Vor allem muss uns jeder Versicherungsfall unverzüglich angezeigt werden, auch wenn gegen Sie noch keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht worden sind. Darüber hinaus sind Sie beispielsweise verpflichtet, soweit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadensberichte bei der Schadensermittlung und -regulierung zu unterstützen. Dies umfasst auch die Übermittlung angeforderter Schriftstücke sowie die umgehende Mitteilung aller gerichtlicher oder behördlicher Verfahren, die im Zusammenhang mit dem Schaden gegen Sie erhoben werden (z. B. Mahnverfahren, staatsanwaltliches Verfahren, Klage und Anklage, Streitverkündung), gegen die Sie auch ohne besondere Aufforderung fristgerecht Rechtsmittel einlegen sollen. Der Prozess wird dann durch uns als Ihr Vertreter geführt und die Kosten übernommen, wobei Sie dem eingeschalteten Anwalt alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf die in Ziff. 5 beschriebenen Rechtsfolgen einer Verletzung der benannten Pflichten weisen wir ausdrücklich hin. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziff. 25 und 26 der beigefügten AHB.

8. Wann beginnt und endet Ihr Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt zum im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn die Zahlung des Beitrags rechtzeitig erfolgt. Die genauen Angaben entnehmen Sie bitte dem Antrag. Dort finden Sie auch Hinweise auf Vertragslaufzeit und -ende.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr, wenn Sie oder wir den Vertrag nicht spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragslaufzeit kündigen. Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mehr als drei Jahren, können Sie diesen schon zum Ablauf des dritten oder jedes darauf folgenden Jahres kündigen. Beachten Sie auch hier, dass uns Ihre Kündigung hierbei drei Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit zugehen muss. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 8 und 16 der beigefügten AHB.

9. Wie können Sie Ihren Vertrag beenden?

Neben der unter Ziffer 8 dieses Blattes beschriebenen Kündigungsmöglichkeiten zum Ablauf des Vertrages bestehen weitere Kündigungsrechte, beispielsweise wenn der Versicherungsfall eingetreten ist. Einzelheiten entnehmen Sie bitte den Ziffern 18 bis 21 der beigefügten AHB.

Wir haben uns bemüht, die wichtigsten Bestimmungen Ihres Versicherungsvertrages zu erläutern. Vielleicht sind noch Fragen offen geblieben, die Sie persönlich betreffen. Bitte sprechen Sie hierüber mit Ihrem Versicherungsfachmann, der Sie gerne beraten wird.